

Barry Callebaut AG Einladung zur ordentlichen General- versammlung

Mittwoch, 6. Dezember 2023

Türöffnung 13.00 Uhr

Beginn 14.30 Uhr

Messe Zürich, Halle 1

Wallisellenstrasse 49

8050 Zürich

Schweiz

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

1.1 Genehmigung des Lageberichts

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/23 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/23 wird der Generalversammlung vom Verwaltungsrat zur Genehmigung gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 des schweizerischen Obligationenrechts und Art. 18 lit. a der Statuten vorgelegt.

1.2 Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht

Antrag

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Generalversammlung, sich mit dem Vergütungsbericht im Geschäftsbericht 2022/23 (Seiten 174–185) einverstanden zu erklären. Diese Abstimmung hat konsultativen Charakter.

Erläuterungen

Wie in den Vorjahren führt die Generalversammlung eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durch, der ihr vom Verwaltungsrat freiwillig vorgelegt wird.

1.3 Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die finanzielle Berichterstattung, bestehend aus der Jahresrechnung und der Konzernrechnung per 31. August 2023, zu genehmigen.

Erläuterungen

Gestützt auf die Berichte der Revisionsstelle KPMG AG, Zürich, an die Generalversammlung, welche die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022/23 vorbehaltlos bestätigen, beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung per 31. August 2023.

2. Ausschüttung einer Dividende und Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, eine Dividende von CHF 29.00 pro Aktie im Gesamtbetrag von CHF 159'176'882 (brutto) aus dem der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn auszuschütten. Der Verwaltungsrat beantragt ferner, den verbleibenden Betrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorzutragen.

Die beantragte Verwendung des Bilanzergebnisses lautet deshalb wie folgt:

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr per 1. September 2022	1'385'009'826
Dividende (brutto, ohne eigene Aktien) 2021/22	-153'595'288
Jahresgewinn 2022/23	78'970'821
Bilanzgewinn per 31. August 2023	1'310'385'359
Eigene Aktien	-26'234'503
Total ausschüttbarer Bilanzgewinn	1'284'150'856
Beantragte Dividende 2022/23 von CHF 29.00 je Aktie ¹	-159'176'882
Vortrag auf neue Rechnung	1'124'973'974

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Dividende stellt eine stabile Ausschüttung pro Aktie dar und entspricht einer Ausschüttungsquote von 36% des ausgewiesenen Nettogewinns, was innerhalb der angestrebten Quote von 35–40% liegt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unter Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.

Die Gesellschaft wird, vorausgesetzt die Aktionärinnen und Aktionäre stimmen dem Antrag des Verwaltungsrats zu, die Dividende am oder rund um den 10. Januar 2024 gebührenfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre oder an deren Depotbanken auszahlen.

¹ Der Betrag in Höhe von CHF 159'176'882 (brutto) basiert auf der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien per 31. August 2023. Hinsichtlich der Dividendenausschüttung wird darauf hingewiesen, dass die Barry Callebaut AG keine Dividende auf eigenen Aktien, welche durch die Gesellschaft gehalten werden, ausbezahlt.

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022/23 zu erteilen.

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 des schweizerischen Obligationenrechts und wie in Schweizer Unternehmen üblich, wird die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung beantragt.



4. Wahlen

4.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

1. Patrick De Maeseneire, belgischer Staatsangehöriger
2. Dr. Markus R. Neuhaus, Schweizer Staatsangehöriger
3. Fernando Aguirre, mexikanischer und US-amerikanischer Staatsangehöriger
4. Nicolas Jacobs, Schweizer Staatsangehöriger
5. Tim Minges, US-amerikanischer Staatsangehöriger
6. Antoine de Saint-Affrique, französischer Staatsangehöriger
7. Yen Yen Tan, singapurische Staatsangehörige
8. Thomas Intrator, Schweizer Staatsangehöriger

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln gewählt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 710 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts und in Übereinstimmung mit Art. 21 der Statuten werden die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils für eine Amtsdauer gewählt, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln gewählt.

4.2 Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Mauricio Graber, mexikanischer Staatsangehöriger, als neues Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen

Mauricio Graber hat eine bemerkenswerte berufliche Laufbahn in den Bereichen globale Lebensmittelinhaltsstoffe und Biowissenschaften durchlaufen. Nach mehr als 12 Jahren als Präsident der Abteilung Aromen von Givaudan übernahm Mauricio Graber 2018 seine aktuelle Rolle als CEO von Chr. Hansen und wird voraussichtlich nach Abschluss der geplanten Fusion mit Novozymes im Q4 2023 oder Q1 2024 zurücktreten.

Seine Expertise in den Bereichen Lebensmittelinhaltsstoffe und Biowissenschaften wird das Fachwissen des Verwaltungsrats in diesen wichtigen Bereichen erheblich verstärken.

4.3 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrick De Maeseneire als Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit Art. 712 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts und Art. 21 der Statuten ist der Präsident des Verwaltungsrats jährlich und einzeln zu wählen. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

1. Fernando Aguirre
2. Antoine de Saint-Affrique
3. Yen Yen Tan
4. Mauricio Graber

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 733 Abs. 1 und 3 des schweizerischen Obligationenrechtes und Art. 28 Abs. 1 der Statuten werden die Mitglieder des Vergütungsausschusses jährlich gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt.

4.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Anwaltskanzlei Keller AG,

Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen

Gemäss Art. 689c Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts und Art. 15 Abs. 2^{bis} der Statuten wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet

4.6 Wahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG als Revisionsstelle der Gesellschaft im Sinne von Art. 730 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts und Art. 29 der Statuten. KPMG AG erfüllt die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss Art. 729 des schweizerischen Obligationenrechts.

5. Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Erläuterungen

Gemäss Art. 30 Abs. 1 der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr
- c) den Gesamtbetrag der kurzfristigen sowie der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr

Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ab.

Der Vergütungsbericht auf den Seiten 174–185 des Geschäftsberichts enthält weitergehende Informationen über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, insbesondere über den Gesamt-

betrag der kurzfristigen sowie langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr 2022/23.

5.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, für die kommende Amtsdauer den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 5'500'000 zu genehmigen.

5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 5'000'000 für das kommende Geschäftsjahr 2024/25 zu genehmigen.

5.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der kurzfristigen sowie der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 17'373'000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022/23 zu genehmigen.

Dieser Gesamtbetrag beinhaltet die kurzfristige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2022/23, die im Geschäftsjahr 2022/23 zugeteilte langfristige variable Vergütung, sowie die anderen Nebenleistungen und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Pensionskasse für das Geschäftsjahr 2022/23.

6. Änderung der Statuten

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten schweizerischen Aktienrechts am 1. Januar 2023 schlägt der Verwaltungsrat die folgenden Änderungen der Statuten von Barry Callebaut gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen vor.

Der aktuelle und der vorgeschlagene Wortlaut aller Änderungen sind im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt.

6.1 Änderung des Abschnitts 1 (Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft) – Artikel 2 Abs. 3

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme von Artikel 2 Abs. 3 in die Statuten, wie im Anhang aufgeführt.

Erläuterungen

Barry Callebaut setzt sich ehrgeizige Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit. Um die Bedeutung der nachhaltigen Wertschöpfung für Barry Callebaut zu unterstreichen, schlägt der Verwaltungsrat vor, die Nachhaltigkeit in den Statuten zu verankern.

6.2 Änderung des Abschnitts 2 (Aktienkapital) – Artikel 5 Abs. 2

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 Abs. 2 der Statuten wie im Anhang aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Das revidierte schweizerische Aktienrecht erlaubt es, die Eintragung von Aktionärinnen und Aktionären im Aktienregister zu beschränken, die nicht bestätigen, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Der Verwaltungsrat beantragt auf dieser Grundlage eine Änderung von Artikel 5 Abs. 2, um den Missbrauch von Wertpapierleihgeschäften zu verhindern.

6.3 Änderungen des Abschnitts 2 (Aktienkapital) – Artikel 4 Abs. 2 sowie des Unterabschnitts A (Generalversammlung) des Abschnitts 3 (Gesellschaftsorgane) – Artikel 10, 11 Abs. 2, 12, 15 Abs. 2, 18 und 19

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Streichung von Artikel 4 Abs. 2 und die Änderung von Artikel 10, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12, Artikel 15 Abs. 2, Artikel 18 und Artikel 19 der Statuten, wie im Anhang aufgeführt.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf die Generalversammlung und die Aktionärsrechte beziehen, zu ändern, um die Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen und unter anderem die niedrigere, d.h. aktionärsfreundlichere Schwelle für die Einberufung einer Generalversammlung einzuführen.

6.4 Änderung des Unterabschnitts A (Generalversammlung) des Abschnitts 3 (Gesellschaftsorgane) – Artikel 14

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 14 der Statuten wie im Anhang aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Das revidierte schweizerische Aktienrecht sieht die Möglichkeit vor, Generalversammlungen virtuell abzuhalten, sofern die Statuten eine entsprechende Grundlage enthalten. Der Verwaltungsrat schlägt vor, eine Bestimmung einzuführen, die die Flexibilität bietet, Generalversammlungen in Zukunft auch in virtueller Form abzuhalten.

6.5 Änderung des Unterabschnitts B (Verwaltungsrat) des Abschnitts 3 (Gesellschaftsorgane) – Artikel 24 Abs. 3 und 25 Abs. 1

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 24 Abs. 3 und Artikel 25 Abs. 1 der Statuten wie im Anhang aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Zweck dieser Änderungen ist die Anpassung der Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht, um insbesondere zusätzliche unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats gemäss den revidierten Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen.

6.6 Änderung des Abschnitts 5 (Mandate, Arbeitsverhältnisse) – Artikel 36 Abs. 4 und 37

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 36 Abs. 4 und Artikel 37 der Statuten wie im Anhang aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Zweck dieser Änderungen ist die Anpassung der Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht in Bezug auf die Dauer von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Entschädigung für nachvertragliche Konkurrenzverbote.

6.7 Änderung des Abschnitts 6 (Bekanntmachung und Streitigkeiten) – Artikel 38

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 38 der Statuten wie im Anhang aufgeführt zu ändern.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Statuten zu ändern, um den neuen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation Rechnung zu tragen.



Unterlagen, Teilnahme und Vertretung

Unterlagen

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung, Vergütungsbericht, den Berichten der Revisionsstelle, die Statuten sowie die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats liegen ab dem 9. November 2023 am Sitz der Gesellschaft an der Hardturmstrasse 181, CH-8005 Zürich zur Einsicht auf. Zudem sind der Geschäftsbericht (englische Fassung) sowie ein Kurzbericht (auf Deutsch und Englisch) auch auf der Website von Barry Callebaut (www.barry-callebaut.com) abrufbar.

Aktionärgeschenk

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, sind dieses Jahr wieder dazu eingeladen, eine süsse Überraschung nach dem formellen Teil der Generalversammlung am Versammlungsort abzuholen.

Registrierung

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 6. November 2023 im Aktienregister eingetragen waren, erhalten die Einladung zur Generalversammlung direkt zugestellt. Aktionärinnen und Aktionäre, die zwischen dem 7. November 2023 und dem 30. November 2023, 23:59 Uhr, neu ins Aktienregister eingetragen werden, erhalten in einem Nachversand ebenfalls eine Einladung. Vom 1. Dezember 2023 bis zum 6. Dezember 2023 werden keine Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen. Die Zutrittskarten, inklusive Stimmcoupons, können durch Rücksendung des beiliegenden Antwortscheins bestellt werden. Die Zutrittskarten werden ab dem 20. November 2023 per Post versandt.

Vollmachten

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich vertreten lassen:

- a) durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, indem sie den Antwortschein mit der Adresse des Vertreters retournieren. Die Zutrittskarte wird dann dem Vertreter direkt zugestellt;
- b) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, CH-8002 Zurich. Der beiliegende Antwortschein genügt für die Erteilung der Vollmacht (es ist nicht erforderlich, eine Zutrittskarte zu bestellen).

Für die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters muss das der Einladung beigelegte Instruktionsformular (Rückseite des Antwortscheins) verwendet werden. Ohne spezifische schriftliche Weisung wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen. Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Vollmacht und Stimmrechtsinstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter überdies elektronisch über den Webservice für Anleger unter <https://www.sisvote.ch/barry-callebaut> bis 3. Dezember 2023, 23:59 Uhr erteilen, in Übereinstimmung mit den zusammen mit der Einladung übermittelten relevanten Informationen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, können die auf die veräusserten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht mehr ausüben. Im Falle einer teilweisen Veräusserung ist die zugestellte Zutrittskarte mit Stimmcoupons vor der Generalversammlung gegen eine neue auszutauschen. Im Falle einer vollständigen Veräusserung ist die zugestellte Zutrittskarte mit Stimmcoupons unverzüglich dem Aktienregister Barry Callebaut AG, c/o sharecomm ag, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zurückzusenden.

Zürich, 9. November 2023

Patrick De Maeseneire
Verwaltungsratspräsident



Veranstaltungsinformationen

Ort	Messe Zürich, Halle 1, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich, Schweiz
Türöffnung	13.00 Uhr
Beginn der Generalversammlung	14.30 Uhr
Ende der Veranstaltung	ca. 18.00 Uhr

Anfahrt

Das in Zürich-Oerlikon gelegene Messegelände ist verkehrstechnisch optimal erschlossen und bequem zu erreichen. Das Messezentrum profitiert vom nahe gelegenen Flughafen Zürich und dem öffentlichen Verkehrsnetz.

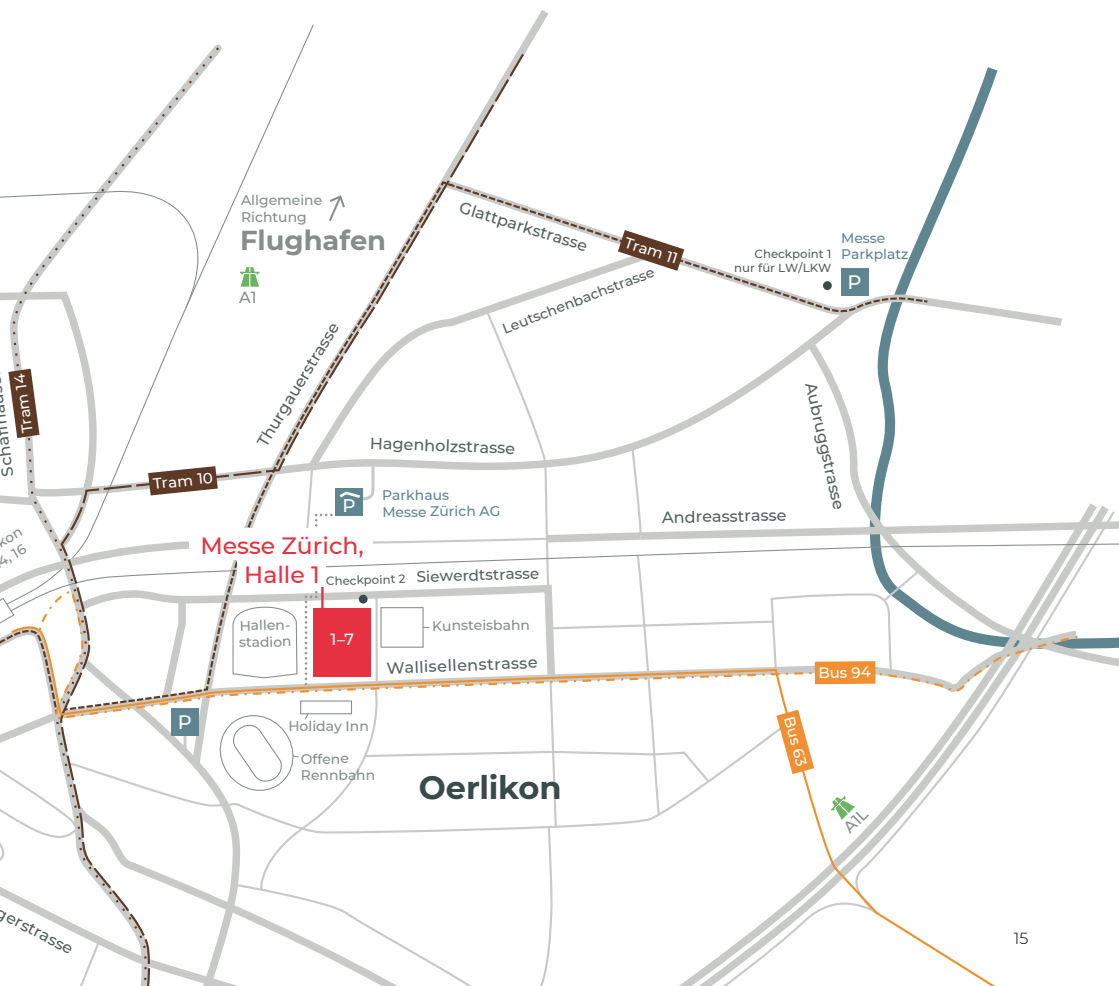
Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

Reisende vom Hauptbahnhof Zürich haben alle 6 Minuten einen Anschluss mit den S-Bahn Linien S2, S6, S7, S8, S9, S14, S15, S16, S19 und S24 zum Bahnhof Oerlikon. Vom Bahnhof Oerlikon ist die Messe Zürich in wenigen Minuten zu Fuss, mit Tram Nr. 11 oder mit den Buslinien 61, 62 und 94 erreichbar.

Mit dem Auto:

Bei der Anreise über die Autobahn von Basel, Bern, Chur, Luzern und St. Gallen folgen Sie dem Signet «Z» zum Messegelände Zürich. Gebührenpflichtige Parkplätze stehen im Parkhaus Messe Zürich an der Hagenholzstrasse zur Verfügung





Allgemeine Richtung Flughafen
↑
Flughafen



Tram 10

Tram 11

Tram 14

Bus 94

Bus 63

Oerlikon

**Messe Zürich,
Halle 1**

Checkpoint 2 Siewerdstrasse

Hallenstadion

1-7

Kunsteisbahn

Wallisellenstrasse

Holiday Inn

Offene Rennbahn

Checkpoint 1 nur für LW/LKW

Messe Parkplatz



Barry Callebaut AG (Hauptsitz)
Hardturmstrasse 181
8005 Zürich
Schweiz

Telefon +41 43 204 04 04
headoffice@barry-callebaut.com

Anhang: Beantragte Statutenänderungen

Die beantragten Änderungen der aktuellen Statuten sind in der linken Spalte wie folgt gekennzeichnet:

Beispiel = ~~gelöschter Text~~

Beispiel = hinzugefügter Text

Der endgültige Text der Statuten mit den beantragten Änderungen ist in der rechten Spalte aufgeführt.

	Artikel 2		Artikel 2
Zweck	[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]	Zweck	[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]
	3 <u>Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.</u>		3 Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.
	Artikel 4		Artikel 4
Aktienkapital	1 [Abs. 1 bleibt unverändert und die Nummerierung wird entfernt]	Aktienkapital	[Abs. 1 bleibt unverändert und die Nummerierung wird entfernt]
	2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.		[gelöscht]
	Artikel 5		Artikel 5
Aktienbuch und Nominees	[Abs. 1 bleibt unverändert]	Aktienbuch und Nominees	[Abs. 1 bleibt unverändert]
	2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, <u>dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.</u>		2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
	[Abs. 3 bis 7 bleiben unverändert]		[Abs. 3 bis 7 bleiben unverändert]

	Artikel 10		Artikel 10
Ordentliche Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären <u>am-Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen zugänglich zu machen.</u>	Ordentliche Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen.
Ausserordentliche Generalversammlung	[Abs. 1 bleibt unverändert]	Ausserordentliche Generalversammlung	[Abs. 1 bleibt unverändert]
2	Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht (vgl. Art. 685f Abs. 2 OR), welche zusammen mindestens <u>den zehnten Teil fünf Prozent</u> des Aktienkapitals <u>oder der Stimmen</u> vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten <u>Eingabe Begehren</u> , unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.	2	Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht (vgl. Art. 685f Abs. 2 OR), welche zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Begehren, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

	Artikel 12		Artikel 12
Einberufung	<p>1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. <u>elektronisch oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.</u></p>	Einberufung	<p>1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft, elektronisch oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.</p>
	<p>2 Die Einberufung muss <u>das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge samt kurzer Begründung</u> des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, <u>den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</u> und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.</p>		<p>2 Die Einberufung muss das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge samt kurzer Begründung des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.</p>
	Artikel 14		Artikel 14
Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmenzähler	[Abs. 1 bleibt unverändert]	Ort und Form der Generalversammlung	[Abs. 1 bleibt unverändert]
Ort und Form der Generalversammlung	[Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3 unnummeriert]		[Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3 unnummeriert]
	<p>2 <u>Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</u></p>		<p>2 Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p>

	Artikel 15		Artikel 15
Stimmrecht	[Abs. 1 bleibt unverändert]	Stimmrecht	[Abs. 1 bleibt unverändert]
2	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter <u>oder einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht,</u> vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.	2	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.
	[Abs. 2 ^{bis} bis 3 bleiben unverändert]		[Abs. 2 ^{bis} bis 3 bleiben unverändert]
	Artikel 18		Artikel 18
Befugnisse der Generalversammlung	Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung <u>sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange</u> [Abs. b) bleibt unverändert] <u>c) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses</u> <u>d) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve</u> [Abs. c) bis i) bleiben unverändert und die Nummerierung wird angepasst]	Befugnisse der Generalversammlung	Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange [Abs. b) bleibt unverändert] c) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses d) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve [Abs. c) bis i) bleiben unverändert und die Nummerierung wird angepasst]

	Artikel 19		Artikel 19
Besonderes Quorum	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <p>[Abs. a) bis c) bleiben unverändert]</p> <p>d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung</p> <p>e)d) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen</p> <p>[Abs. f) bleibt unverändert und die Nummerierung wird angepasst]</p> <p>f) <u>die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands</u></p> <p>g) <u>die Zusammenlegung von Aktien</u></p> <p>h) <u>die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft</u></p> <p>g)j) <u>die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft</u></p> <p>j) <u>den Wechsel der Währung des Aktienkapitals</u></p> <p>k) <u>die Einführung des Stichtschens des Vorsitzenden in der Generalversammlung</u></p> <p>l) <u>eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland</u></p> <p>m) <u>die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel</u></p> <p>h)n) <u>die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation:</u></p>	Besonderes Quorum	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <p>[Abs. a) bis c) bleiben unverändert]</p> <p>[gelöscht]</p> <p>d) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen</p> <p>[Abs. f) bleibt unverändert und die Nummerierung wird angepasst]</p> <p>f) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands</p> <p>g) die Zusammenlegung von Aktien</p> <p>h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft</p> <p>i) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft</p> <p>j) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals</p> <p>k) die Einführung des Stichtschens des Vorsitzenden in der Generalversammlung</p> <p>l) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland</p> <p>m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel</p> <p>n) die Auflösung der Gesellschaft</p>

	Artikel 24		Artikel 24
Beschlüsse	[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]	Beschlüsse	[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]
	<p>3 Beschlüsse können auch telefonisch und <u>unter Verwendung elektronischer Mittel</u> oder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost oder auf elektronischem Weg <u>schriftlichem Weg oder in elektronischer Form</u> gefasst werden; Details regelt das Organisationsreglement.</p>		<p>3 Beschlüsse können auch unter Verwendung elektronischer Mittel oder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden.</p>
	Artikel 25		Artikel 25
Befugnisse des Verwaltungsrates	<p>1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>[Abs. a) bis e) bleiben unverändert]</p> <p>f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung, <u>sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange</u></p> <p>[Abs. g) und h) bleiben unverändert]</p> <p>i) <u>die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung</u> und die Benachrichtigung des <u>Richters Gerichts</u> im Falle der Überschuldung</p> <p>j) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals <u>Durchführung von Kapitalveränderungen</u>, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von <u>Kapitalerhöhungen</u> und entsprechende Statutenänderungen</p> <p>[Abs. k) bleibt unverändert]</p>	Befugnisse des Verwaltungsrates	<p>1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>[Abs. a) bis e) bleiben unverändert]</p> <p>f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange</p> <p>[Abs. g) und h) bleiben unverändert]</p> <p>i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung</p> <p>j) die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen</p> <p>[Abs. k) bleibt unverändert]</p>
	[Abs. 2 bleibt unverändert]		[Abs. 2 bleibt unverändert]

	Artikel 36		Artikel 36
Mandate ausserhalb des Konzerns	[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]	Mandate ausserhalb des Konzerns	[Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert]
	<p>4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist <u>Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.</u> Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.</p>		<p>4 Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.</p>
	[Abs. 5 bleibt unverändert]		[Abs. 5 bleibt unverändert]
	Artikel 37		Artikel 37
Arbeits- und Mandatsverhältnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	<p>1 Arbeits- und Mandatsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.</p>	Arbeits- und Mandatsverhältnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	<p>1 Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.</p>

	2	Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe <u>das Zweifache der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten fixen Jahresvergütung den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre</u> nicht übersteigen darf. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat im Einzelfall genehmigt werden.		2	Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat im Einzelfall genehmigt werden.
		Artikel 38			Artikel 38
Publikationsorgane Publikationsorgan und Mitteilungen	1	<u>Die Bekanntmachungen Das Publikationsorgan</u> der Gesellschaft <u>erfolgen im Schweizerischen</u> ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.	Publikationsorgane Publikationsorgan und Mitteilungen	1	Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
	2	<u>Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre nach Ermessen des Verwaltungsrates per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.</u>		2	Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre nach Ermessen des Verwaltungsrates per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Barry Callebaut AG (Hauptsitz)
Hardturmstrasse 181
8005 Zürich
Schweiz

Telefon +41 43 204 04 04
headoffice@barry-callebaut.com